



## Allgemeines

Seit dem 1. September 2004 ist die neue Tierarzneimittelverordnung (TAMV) in Kraft

Schwerpunkte der TAMV:

- Fachgerechter Einsatz von Tierarzneimitteln
- Vermeiden unzulässiger Rückstände von Medikamenten in Lebensmitteln
- Anwendung von Arzneimitteln an Tiere auf ein Mindestmass reduzieren
- Teilrevision auf 1. April 2016 um die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR umzusetzen

### Was muss der Tierhalter tun?

- Erweiterte Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht (siehe unten)
- Bezug von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln (Liste A und B) auf Vorrat nur möglich, wenn mit dem Bestandestierarzt eine schriftliche **TAM-Vereinbarung** abgeschlossen wird.
- Tierarzneimittel auf dem Betrieb korrekt lagern (z. B. bei Bedarf gekühlt) und von Lebensmitteln getrennt aufbewahren.
- **Absetzfristen** exakt einhalten.
- Abgelaufene Tierarzneimittel dem Tierarzt zur fachgerechten Entsorgung übergeben.
- Dokumente während **drei Jahren** aufbewahren.



### Was muss der Tierarzt tun?

- Keine Abgabe von antimikrobiellen Wirkstoffen zur Prophylaxe und keine Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 5.
- Jedes abgegebene Tierarzneimittel mit einer **Etikette der Tierarztpraxis** versehen und zusammen mit einer schriftlichen **Anwendungsanweisung** abgeben.
- Etikette und Anwendungsanweisung müssen Angaben zu Dosierung, Lagerung, Absetzfristen, Abgabedatum sowie den Namen des Tierhalters und der abgebenden Tierarztpraxis enthalten.
- Die Anwendungsanweisung legt fest, für welche Tierart und welche Gesundheitsprobleme das Medikament eingesetzt werden darf.
- Eine TAM-Vereinbarung verlangt:
  - Mindestens 2 Betriebsbesuche pro Jahr
  - Kontrolle des korrekten TAM-Einsatzes
  - Kontrolle der Tiergesundheit jährlich besuchen, die Gesundheit der Tiere und den korrekten TAM-Einsatz kontrollieren
- TAM-Besuche schriftlich dokumentieren (Original an Tierhalter, Kopie vom Tierarzt aufzubewahren).
- Einsatz von Fütterungsarzneimitteln: Der verantwortliche Tierarzt füllt das elektronische Rezeptformular des BLV aus. Rezeptkopie geht an herstellende Futtermühle, Tierhalter und an das zuständige Veterinäramt.
- Der verantwortliche Tierarzt füllt das elektronische Rezeptformular des BLV aus.





## Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Bei Nutztieren gilt eine **Aufzeichnungspflicht für alle verschreibungspflichtigen Medikamente** (Liste A und B und andere mit Absetzfrist)!

### Festhalten im Behandlungsjournal und der Inventarliste

Behandlungsjournal	Inventarliste
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datum der ersten und letzten Behandlung</li> <li>• Kennzeichnung des behandelten Tieres bzw. der behandelten Tiergruppe</li> <li>• Behandlungsgrund</li> <li>• Präparat-Bezeichnung (Handelsname)</li> <li>• Verabreichte Menge</li> <li>• Absetzfristen und das Freigabedatum für Fleisch, Organe und Einstichstelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datum des Arzneimittelbezugs</li> <li>• Präparat-Bezeichnung</li> <li>• Bezogene Menge</li> <li>• Angabe der Herkunft</li> <li>• Aufbrauch- bzw. Rückgabedatum</li> <li>• Anwendungsanweisungen bzw. Lieferscheine der Tierarztpraxis werden auch als Inventar anerkannt.</li> </ul>

### Archiv

- Rezeptkopien müssen während drei Jahren aufbewahrt werden!
- Alle Aufzeichnungen können auch **in elektronischer Form** erfolgen.

## Informationspflicht beim Verkauf oder Verstellen von Tieren

### Behandlung

Auf dem Begleitdokument muss eine Krankheit oder Behandlung in den letzten zehn Tagen vor dem Transport, insbesondere noch nicht abgelaufene Absetzfristen festgehalten werden.

### Beimischung von Tierarzneimitteln auf betriebseigenen Anlagen

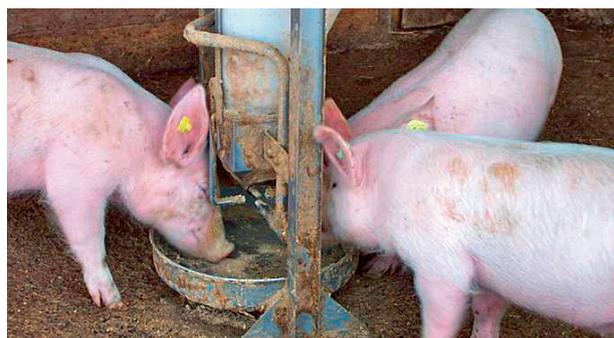
Herstellung und Einsatz von Fütterungsarzneimitteln (FüAM) auf hofeigenen Anlagen bzw. das Einmischen einer Arzneimittelvormischung (AMV) in ein Futtermittel sind seit 1. Juli 2005 **bewilligungspflichtig**.

#### Ausnahmen

Das Vorliegen eines schriftlichen Betreuungsvertrages mit einem fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt ermöglicht die Verfütterung von Fütterungsarzneimitteln über hofeigene technische Fütterungsanlagen unter folgenden Bedingungen:

- Die Fütterungsanlage muss nachweislich (Herstellerangaben bzw. Protokoll der FTVP) für das Beimischen einer AMV bzw. die Verabreichung von FüAM geeignet sein.
- Das eingesetzte Tierarzneimittel (TAM) muss für die vorgesehene Mischung zugelassen und geeignet sein.
- Der Tierhalter führt zur Fütterungsanlage ein Dokumentationssystem (Arbeitsanweisung, Verfahrensbeschreibung und Protokolle der TAM Einsätze).
- Der Einsatz von Fütterungsarzneimitteln direkt in den Trog ist weiterhin erlaubt.
- Der Betreiber muss die Funktionalität und die Hygiene der Anlagen vor und nach jeder Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln sicherstellen.

**Achtung: Rieselfütterungs- oder andere Trockenfütterungsanlagen eignen sich nicht für die Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln!**



Quellen: Tierarzneimittelverordnung TAMVo, Merkblätter AGRIDEA Lindau – Bilder: AGRIDEA, RGD